

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 05.08.2019	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Bauantrag zur Errichtung einer Stellplatz-Überdachung auf dem Grundstück Stinzendorfer Weg 7, Fl.Nr. 161/9, Gmkg. Deberndorf - erneute Behandlung durch Robert und Brigitte List			

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2019 der Errichtung einer Stellplatzüberdachung auf dem Grundstück Stinzendorfer Weg 7 zugestimmt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Abstandsflächenübernahme durch das benachbarte Grundstück erforderlich ist. Daraufhin wurde die Planung reduziert und das Vorhaben mit einem Grenzabstand von 3 m geplant. Zu dieser Planänderung/-reduzierung hat der Markt Cadolzburg im Rahmen der laufenden Verwaltung mit Schreiben vom 25.06.2019 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Nun wurde festgestellt, dass für das Vorhaben noch weitere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 „Dillenbergstraße“ erforderlich sind.

Gem. § 5 der Bebauungsplansatzung sind Haupt- und Nebengebäude mit einer Dachneigung von 44 bis 52 ° zulässig; Gebäude sind gem. § 7 mit Satteldächern zulässig; die Dachdeckung der Haupt- und Nebengebäude ist mit Dachsteinen der Farbe naturrot auszuführen. Die Planung sieht ein flachgeneigtes Pultdach mit einem Trapezblech vor.

Hinweis: Vor Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Dillenbergstraße“ (in 1993) wurde 1988 auf dem Grundstück Stinzendorfer Weg 7 bereits eine Doppelgarage mit Flachdach genehmigt und realisiert.

Im Bebauungsplangebiet wurde für einen Anbau bereits eine Befreiung als Flachdach zur Nutzung als Balkon erteilt.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Nebengebäude eine entsprechende Befreiung zu erteilen.

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 16/2019 – veränderte Ausführung) zu erteilen. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Dillenbergstraße“ errichtet werden (Beurteilung nach § 30 BauGB).

Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 „Dillenbergstraße“ erteilt.

- Gem. § 5 der Bebauungsplansatzung sind Haupt- und Nebengebäude mit einer Dachneigung von 44 bis 52 ° zulässig;
- Gebäude sind gem. § 7 mit Satteldächern zulässig; die Dachdeckung der Haupt- und Nebengebäude ist mit Dachsteinen der Farbe naturrot auszuführen.